

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Zweiten Änderung der Satzung der näheren  
Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der  
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

**Vom 21. August 2024**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Zweite

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 21. August 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung der Satzung  
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur  
Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse  
für den Agrarsektor**

**Vom 7. August 2024**

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgegesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. 2023 Nr. 52 S. 1688), zuletzt geändert am 7. August 2024 (SächsABI. Nr. 36 S. 1024), hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

**Artikel 1**

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. 2023 Nr. 52 S. 1688), zuletzt geändert am 24. April 2024 (SächsABI. Nr. 28 S. 796), wird wie folgt geändert:

Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 24. April 2024, **Blauzungenkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:

1. In dem Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„c. Impfung Schafe (Zuschuss):  
Höhe**

prophylaktische Impfung gegen das Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (auch als Kombinationsimpfung)	max. 1,00 EUR pro nachgewiesener Impfung
---	--

**Voraussetzungen**

- Die Impfung muss rechtlich zulässig sein.
- Der Impfstoff ist zugelassen oder die Anwendung gestattet.
- Die Impfung ist im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) eingetragen.
- Die Vorlage einer Rechnung.
- Bescheinigung des Tierarztes über die durchgeführte Impfung, aus der die konkrete Bezeichnung des Impfstoffes sowie die Anzahl der durch den Tierarzt immunisierten Tiere hervorgeht.

**näheres Verfahren**

Der Tierhalter beantragt die Beihilfe für die Impfung mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag – Blauzungenkrankheit – Beihilfe für die Impfung von Schafbeständen gegen das Blue-Tongue-Virus (BTV)“ unter Angabe seiner TSK-Nummer, Einsendung der Kopien der Rechnungen und Angaben gemäß „Voraussetzungen“ 5. Unterstrich bei der TSK<sup>3</sup>.

Ist die Tierhaltung einem Unternehmen (KMU bzw. GU)<sup>7</sup> im Sinne des Beihilferechtes der EU zugehö-

rig, erhält der Tierarzt die Beihilfe in Form einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>. Die Beihilfe kann für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung direkt ausgezahlt werden.

#### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

2. Der Abschnitt „zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird wie folgt gefasst:

„zu a.) und b.)

Es muss sich um Maßnahme im Rahmen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) im Freistaat Sachsen i. d. g. F.<sup>6</sup> auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i. d. g. F.<sup>6</sup> zur Ergänzung der Verordnung (EU)

2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2026, S.1 i. d. g. F.<sup>6</sup> handeln.

zu c.)

Die Beihilfe beschränkt sich auf Impfungen die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt wurden. Grundlage ist das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Verhütung der Blauzungenkrankheit bei Schafen (BTV-Impfprogramm) vom 7. August 2024 (SächsABl. Nr. 36 S. 1022). Die Anträge auf Beihilfe zur Impfung sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach der Impfung bei der TSK<sup>3</sup> zu stellen.“

## Artikel 2

Die Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt rückwirkend zum 7. Juni 2024 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates